

Daniel Wuhrmann



Rechtsanwalt
Equity Partner
Teamleader Automotive

Stornierungen der Kunden in der Krise

Ein Beitrag von Daniel Wuhrmann – Teamleader Automotive

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

seit vorgestern erreichen uns vermehrt Anfragen zu Schreiben der OEM und nachgeordneter Tier Supplier, mittels derer sie sich mit Hinweisen auf „force majeure“ oder Unmöglichkeit nach § 275 BGB von bereits verbindlichen Lieferabrufen entsagen und zudem mitteilen, dass insoweit keine Ersatzansprüche der Lieferanten bestehen. Das sind die Unternehmen, die noch vor wenigen Tagen auf die von Ihnen versandten Informationsschreiben zu etwaigen Lieferengpässen antworteten, dass der Ausbruch des Covid19-Virus und dessen infrastruktureller Folgen keinen Fall der „höheren Gewalt“ darstellen und Sie in der steten Pflicht zu Lieferfähigkeit stehen.

Ob tatsächlich ein rechtlich belastbarer Fall vorliegt, basierend auf dem die Abnahmepflicht des Kunden ersatzfrei untergeht, ist im Einzelfall zu bewerten. Das hängt nicht nur von den jeweiligen vertraglichen Regelungen ab, sondern auch, ob die Anforderungen der in Frage kommenden Vorgaben des § 275 BGB (Unmöglichkeit) oder des § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) erfüllt sind. Angesichts der uns vorliegenden Schreiben, der dort genannten Umstände und der aus den Medien bekannten Informationen – insbesondere in Bezug auf die freiwillig erfolgten Produktionsstopps – sind ernsthafte Zweifel ob der Erfüllung dieser Anforderungen der ersatzlosen Stornierung angebracht. Insofern sollte geprüft werden, ob und wie mit diesen Ankündigungen umgegangen wird. Diese ungeprüft zu akzeptieren und etwaige Kosten und Schäden zu übernehmen ist mit Sicherheit die falsche Option.

Sprechen Sie uns gerne an.

 **Daniel Wuhrmann**
reuschlaw Legal Consultants
Büro Saarbrücken
Stengelstr. 1
66117 Saarbrücken

T > +49 681 / 859 1600
E > d.wuhrmann@reuschlaw.de

www.reuschlaw.de